

1 . Ausfertigung

GEMEINDE SÜSEL
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 63
„SOLARPARK BARKAU II“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

13.08.2025

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

Autorin des Umweltberichts:

BHF Landschaftsarchitekten
www.bhf-ki.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA
M.Sc. Annekathrin Küken

Planungserfordernis und -verfahren

Auslöser der Planung ist der Antrag eines Projektentwicklers für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in dem Bereich westlich der Ortschaft Barkau und nördlich des Weges Schwienkuhlen-Barkau im Südwesten des Gemeindegebiets Süsel.

Da die Errichtung von Solarparks nicht – wie Windenergieanlagen – privilegiert sind, waren dazu die vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und die verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitpläne aufzustellen.

Der Bebauungsplan ist vorhabenbezogen gem. § 12 BauGB aufgestellt worden; die Bezeichnung lautet „Solarpark Barkau II“. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört der vom Vorhabenträger erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Stand vom 14.04.2025.

Zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB abgeschlossen worden. Darin sind neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichspflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und die Rückbauverpflichtung vereinbart und gesichert.

Standortbestimmung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im vorliegenden Plangebiet entspricht dem gemeindlichen informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 10.02.2022).

Planerische Konzeption

Im Plangebiet (knapp 20 ha) sollen auf ca. 16,3 ha aneinandergereihte Modultische aufgestellt werden. Die Anordnung der Modultische erfolgt mit einem Reihenabstand von mind. 4,00 m. Bei den am Vorhabenstandort geplanten, fest installierten Gestellen werden die Modultische mit einer Neigung von etwa 15 Grad gegen Süden ausgerichtet. Die Unterkante der Module hat eine Höhe von ca. 0,80 m über dem Gelände, die Oberkante hat eine Höhe von ca. 3,50 m.

Die Leistung des Solarparks wird bei ca. 20 bis 35 MWp liegen. Derzeit sind Module mit der Leistung 420 bis 660 Wp vorgesehen. Der Solarpark wird den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen.

Die Fläche mit den Modultischen wird umzäunt und so vor Betreten geschützt. Der Zaun hat eine Höhe von ca. 2,20 Meter, wobei zwischen Unterkante und Boden etwa 20 cm frei bleibt. Die an den Randbereich des Plangebiets angrenzenden Biotope sind von der Umzäunung ausgenommen.

Ergänzend zu den vorhandenen Knickstrukturen werden an den Rändern der einzelnen Solarfelder bzw. auf der äußeren Seite des Zauns weitere Knicks oder Sichtschutzanpflanzungen vorgesehen, die vor allem gegenüber öffentlichen bzw. von der Öffentlichkeit einsehbaren Flächen für eine bessere Einbindung des Zauns und des gesamten Solarparks sorgen.

Die Erschließung des Solarparks erfolgt an der südöstlichen Seite des Plangebietes über einen vorhandenen Wirtschaftsweg.

Planinhalt / Festsetzungen

Die für die eigentlichen Solarfelder vorgesehenen Flächen werden gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgesetzt. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhenentwicklung und zu überbaubaren Flächen getroffen. Außerdem sind verschiedene Regelungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grünflächen und -strukturen vorgesehen.

Ansonsten werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB verschiedene Regelungen aus anderen Gesetzlichkeiten nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (Geschützte Biotope, Waldabstand, Beschränkungen entlang der BAB 23).

Nach endgültiger Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen zu erfolgen. Dazu hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Arten- schutzrecht, zum Biotopschutz sowie zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.63 werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden, in Vegetationsflächen und in das Landschaftsbild zu erwarten. Die Kompensation dafür erfolgt durch die Aussaat von gebietstypischem (Gras-)Saatgut und Gehölzpflanzungen innerhalb des Planungsraums.

Darüberhinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten. Die Sicherung dieser Maßnahmen ist als vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Flächeneigentümer und der Gemeinde Süsel sowie als Übernahme im Durchführungsvertrag erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind durch den VBP Nr.63 nicht zu erwarten, sofern für die Eingriffe in Natur und Landschaft die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Relevante Abwägungsaspekte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von Privatpersonen keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor allem seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Es handelte sich dabei um folgende Aspekte:

Ökokonto-Flächen

Die Fläche im südlichen Teilbereich, die Bestandteil des Ökokontos „Barkau-Hochzeitskoppel“ ist, wurde aus dem Plangeltungsbereich herausgenommen.

Ablenkflächen für den Rotmilan (Ausgleich für Windpark Kessdorf)

Die entsprechenden Ausgleichs- und Ablenkflächen wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein mit anderen Flächen getauscht, so dass es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Widerspruch mit einer bereits bestehenden Nutzungsabsicht / Planung kommt. Diese Verlegung der Ablenkfläche ist Teil der Genehmigung für die entsprechenden Windkraftanlagen und wurde mit Bescheid vom 15.02.24 durch das Landesamt für Umwelt (Aktenzeichen 758-A20/2023/050 und /041) genehmigt, sodass die Fläche für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht.

Angrenzende Waldflächen (Einhaltung-Waldabstand 30m)

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten. Dieses Kriterium bildet somit keinen Ausschlussgrund und die davon betroffenen Flächen werden in der gemeindlichen Abwägung als Eignungsflächen bewertet.

Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz

Durch die Festsetzungen zum Erhalt der randlichen Einfassung und gebietsinternen Gliederung des Solarfelds durch Gehölzstrukturen können die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert bzw. neu gestaltet werden. Die Festsetzung eines - in erster Linie aus Gründen des Feldlerchenschutzes getroffenen - relativ großen Reihenabstandes (mind. 4 m) trägt dazu bei, dass sich die technische Anlage optisch aufgelockert darstellt. Insgesamt widerspricht die Planung aufgrund der Einbindung des Solarfeldes in die Topografie sowie der getroffenen o.g. Festsetzungen nicht den Prüfkriterien "Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz" und der Plangeltungsbereich wird in der gemeindlichen Abwägung als Eignungsfläche bewertet.

Die Gemeinde hat diese Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und den vorliegenden Gutachten abgewogen.

Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 10.02.2022)
- Informelles Rahmenkonzept - "Steckbriefe zu beantragten und angefragten Flächen" (PROKOM / VG Eutin-Süsel März 2022)
- Gemeindlicher 17-Punkte-Plan für Solar-Freiflächenanlagen 2021
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VBP Nr. 63 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Land-

schaftsarchitekten, April 2024)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum VBP Nr. 63 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, April 2024)

Verfahrensablauf

| | |
|---|-----------------------|
| Aufstellungsbeschluss: | 11.08.2022 |
| Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss: | 24.01.2023 |
| Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung: | 01.02.2023-03.03.2023 |
| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | 27.06.2024 |
| Öffentliche Auslegung | 08.08.2024-09.09.2024 |
| Abwägung und Satzungsbeschluss | 26.06.2025 |
| Bekanntmachung Satzungsbeschluss / Wirksamkeit | 2025 |

Süsel, den

10. SEP. 2025



Hermann Sonneborn

Der Bürgermeister